

Gemeinsame Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung des Persönlichen Budgets für seelisch behinderte Menschen in Oberbayern Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und Bezirk Oberbayern

Einleitung / Hintergrund	1
Empfehlungen zu den Leistungsbausteinen des Persönlichen Budgets	2
Festlegung des Personenkreises für das Persönliche Budget.....	2
Budgetberatung und Budget-Assistenz	2
Budgetleistungen	
Bedarfsfeststellung	
Budgetbemessung.....	4
Zielvereinbarung und Qualitätssicherung	5
Angebotsstrukturen ?	

Einleitung / Hintergrund

Mit der Einführung des SGB IX, dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde ein grundlegender Wechsel in der Behindertenpolitik vollzogen. In dessen Mittelpunkt steht nicht mehr der behinderte Mensch als Objekt der Fürsorge sondern der selbstbestimmte behinderte Mensch mit individuellem Anspruch auf Rehabilitation und Teilhabe. Ausdruck dieses Paradigmenwechsels ist das „Persönliche Budget“. Es ist ein Instrument, das Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen mehr Selbstbestimmung, Lebensqualität und Zufriedenheit ermöglichen kann und Ihnen zugleich auch ein höheres Maß an Selbstverantwortung zuschreibt. Hierzu sollen sich grundsätzlich alle Rehabilitationsträger zur Gewährung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zusammenfinden.¹

Mit der Leistungsform des Persönlichen Budgets wird das klassische Leistungsdreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer aufgelöst; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt. Dies hat für die künftige Gestaltung der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen große Bedeutung.

Die folgenden gemeinsam von Fachvertretern/innen des Bezirk Oberbayern und der Wohlfahrtspflege erarbeiteten Empfehlungen sollen die Anwendung und Durchführung des Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderter Menschen in Oberbayern unterstützen und entwickeln helfen. Unabhängig davon besteht darüber hinaus explizit die Zielsetzung, ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zu ermöglichen.

¹ In den Regionen, in denen sich Persönliche Budgets nun langsam etablieren, stehen allerdings ambulante Hilfen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ganz überwiegend im Vordergrund.

Empfehlungen

Festlegung des Personenkreises für das Persönliche Budget

Menschen mit schwerer psychischer Erkrankung sind möglicherweise kaum oder gar nicht in der Lage, direkt über ein Budget zu verfügen. Grundsätzlich dürfen aber auch diese Menschen nicht von der Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets ausgeschlossen werden.² Diese Empfehlungen beziehen sich deshalb auf alle anspruchsberechtigten Personen, unabhängig von ihrer Fähigkeit, Leistungen auszuwählen und einkaufen zu können.

Budgetberatung / Budget-Assistenz

Damit Menschen ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen können, benötigen sie Informationen. Es bedarf einer qualifizierten und parteiischen Beratung, Information und Qualifizierung von seelisch behinderten Menschen, Angehörigen und Fachkräften zur Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets. Hierbei ist inhaltlich die Funktion der Budgetberatung und die der Budgetassistenten zu unterscheiden (s. Anlage 1).

Zur Unterstützung der Beratung wird eine vereinheitlichte und verständliche schriftliche Information zu Grundsätzlichem wie auch zur speziellen Inanspruchnahme des PB in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen auf der Website des Bezirks Oberbayern (s. Anlage 2) zur Verfügung gestellt und kann dort abgerufen werden.

Fortbildungen und (Multiplikatoren-)Schulungen zum Verfahren in der Eingliederungshilfe werden vom Bezirk Oberbayern und den Fortbildungseinrichtungen der Wohlfahrtspflege bereitgestellt.

Budgetleistungen

Teilhabeleistungen sind budgetfähig, wenn sie sich auf alltägliche (Bezug auf Arbeit, Familie, Privatleben, Gesellschaft und eigenes Lebensumfeld)

regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen
und

als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können³.

Leistungsbereiche

Grundsätzlich können Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe aus folgenden Bereichen erbracht werden:

² Damit auch dieser Personenkreis mit höherem Hilfebedarf Persönliche Budgets in Anspruch nehmen kann, ist der hierfür notwendige Anteil an Assistenz und Unterstützung von Budgetnehmern angemessen zu berücksichtigen und zu finanzieren.

³ Vgl. BAR Tagungsbericht 2005; zur Ausführung der Begriffe vgl. Praxiskommentar von Harry Fuchs (www.sgb-ix-umsetzen.de)

regelmäßig wiederkehrend: feststellbare Zeitabstände (täglich, wöchentlich, monatlich etc.) und erkennbarer Rhythmus

alltägliche Bedarfe: erforderlich zur individuellen Bewältigung der Anforderungen in Arbeit, Familie, Gesellschaft, zur Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes; und/oder gewährleisten/erweitern die eigenen Ressourcen

ENTWURF

Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung (z.B. Krankheitseinsicht, Compliance, Krisen, Arztbesuche, Medikamenteneinnahme etc.)

Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen

Selbstversorgung und Wohnen (incl. Leistungen zur Budgetassistenz (durchschnittlich ca. 1/10 des Umfangs der Gesamtleistungen des PB)

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Tagesgestaltung, Freizeit, etc.)

Ggf. Arbeit, Tagesstruktur, arbeitsähnliche Tätigkeiten (soweit diese Bereiche nicht nach anderen gesetzlichen Grundlagen zu finanzieren sind)

Art (Schwerpunkte) der Leistungen

Leistungen aus den o. g. Bereichen können z.B. folgender Art sein:

Information

Beratung

Begleitung

Training und Anleitung

Assistenz, übende Unterstützung

Stellvertretende Ausführung

- Alle Leistungen beinhalten jeweils in unterschiedlicher Intensität Beziehungsaufbau und -gestaltung

Form der Leistungen

Leistungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden, z.B.:

Hausbesuche

Kontakte in einer Einrichtung/Dienst

Treffen außerhalb

Telefonische Kontakte

Einzeltreffen

Gruppentreffen

Leistungserbringer

Leistungserbringer können vom Budgetnehmer selbständig gewählt werden:

professionelle Anbieter

nichtprofessionelle Anbieter wie z.B. Nachbarn, Freund, Familie, Helferkreis, etc.

andere Anbieter, z.B. Volkshochschule, Sportverein etc.

Bedarfsfeststellung

Die Bedarfsfeststellung erfolgt nach den Grundsätzen der Sozial- und Eingliederungshilfe gemäß den Prinzipien der Individualität und Nachrangigkeit. Eine Checkliste (s. Anlage 3) hilft bei der Abklärung des Bedarfs.

Die regelhafte Hinzuziehung des Fachdienstes Psychiatrie des Bezirks bei der Beantragung und Hilfebedarfsfeststellung eines Persönlichen Budgets für seelisch behinderte Menschen ist über das bezirklich festgelegte Ablaufverfahren (s. Anlage 4) sichergestellt.

Die teilhabeorientierte Hilfebedarfsermittlung und -feststellung erfolgt derzeit auf der Basis eines speziell für das PB entwickelten HEB-PB-Bogen 4 (s. Anlage 5) (sehr

⁴ Der HEB-PB-Bogen enthält (ergänzend zu den Merkmalen der Bögen des Gesamtplanverfahrens) einige hinterlegte Kriterien des ICF und ein Schema zur quantitativen Einschätzung des Bedarfs.

ENTWURF

ähnlich dem Sozialbericht und HEB-B Bogen des Gesamtplanverfahrens) und ist als Bestandteil der Hilfebeantragung zu verwenden.⁵

Budgetbemessung

Ein Modell zur Bemessung des qualitativen und quantitativen Hilfebedarfs für seelisch behinderte Menschen muss sich grundsätzlich stärker an den hier bei der Hilfeplanung und -erbringung auftretenden Schwankungen und Unwägbarkeiten orientieren als dies in der Hilfeplanung und -erbringung bei sinnes- und körperbehinderten Menschen der Fall ist. Das vorgelegte Verfahren berücksichtigt diese realistische Orientierung am tatsächlichen Hilfebedarf für den genannten Personenkreis, der diese neue Form der Leistungsfinanzierung (42% aller Beteiligten) im Bundesprojekt zur Erprobung des Persönlichen Budget am stärksten in Anspruch genommen hat. Das im Projekt „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ mit der LH München (als Teil des genannten Bundesprojekts) für den Bereich der seelisch behinderten Menschen erarbeitete und in mehreren Fällen erprobte Hilfeplaninstrument (HEB-PB-Bogen) hat sich grundsätzlich bewährt. Es orientiert sich an Inhalten und Strukturen des den bezirklichen Sachbearbeitern/innen und Anbietern bekannten Gesamtplanverfahrens (über die Verwendung eines stark am HEB-B-Bogen angelehnten Instruments und der dort vorgenommenen Einschätzung des Hilfebedarfs über die Zuordnung von Betreuungsschlüsseln) und ermöglicht dadurch im Bedarfsfall den problemlosen Wechsel (zurück) zur Sachleistung.

Es wird aber auch der mit dem Persönlichen Budget verfolgten Zielsetzung der Erhöhung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Betroffenen gerecht, da es einen größeren Spielraum für die Budgetnehmer/Innen bei der Auswahl und dem Einkauf der gewünschten Leistungen ermöglicht (Dies wäre bei einem reinen Fachleistungsstunden-Modell so nicht möglich).

Erläuterungen zur Bemessung

Im HEB-PB-Bogen werden für die einzelnen Leistungsbereiche (Wohnen und Selbstversorgung, Arbeit und Ausbildung etc.) zunächst über 5 Einstufungen (von „nicht ausgeprägt“ bis „voll ausgeprägt“) Punktwerte für die Intensität des Bedarfs ermittelt. Die ermittelte Anzahl der Punkte entspricht einer Hilfebedarfsgruppe (G I bis G VI). Diesen Hilfebedarfsgruppen sind Betreuungsschlüsselstufen hinterlegt (1:14, 1:11, 1:9, 1:7, 1:5, 1:3).

In der Mehrzahl kann von einem Personalmix an professionellen und nicht professionellen Unterstützern und Helfern zur Leistungserbringung ausgegangen werden. In einigen Fällen müssen die Leistungen jedoch nahezu ausschließlich von professionellen Fachkräften erbracht werden. Um beiden Bedarfskonstellationen gerecht zu werden, gibt es in jeder Hilfebedarfsgruppe zwei dafür vorgesehene Stufen. Die Gruppe „(G I, G II usw.)+“ ist bei der überwiegend durch professionelle Fachkräfte erbringenden Leistung zu verwenden.

Gruppe	G I	G I +	G II	G II +	G III	G III +	G IV	G IV +	G V	G V +	G VI	G VI +
Punkte	2 – 4		5 – 7		8 – 10		11 – 13		14 – 16		17 – 20	
Zugrunde	1:14		1:11		1:9		1:7		1:5		1:3	

⁵ Das endgültig zu verwendende Hilfeplaninstrument für das PB wird auf der Internet-Seite des Bezirks (www.bezirk-oberbayern.de / Gesundheit) hinterlegt.

ENTWURF

gelegter Schlüssel												
Pauschale (€)	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€

Im besonderen Einzelfall sind abweichende Entscheidungen von der Zuordnung zu den Hilfebedarfsgruppen möglich.

Wenn das PB zusätzlich zu einer Sachleistung (z.B. BEW) verwendet werden soll (z.B. zur Vermeidung von Heimeinweisungen), wird die Sachleistung von der errechneten Pauschale abgezogen.

Zielvereinbarung und Qualitätssicherung

Grundsätzlich erfolgt die Zielvereinbarung zwischen Budgetnehmer/in und Eingliederungshilfeträger.

Zur gemeinsamen Zielvereinbarung für das PB in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen wird ein entsprechendes Formular (s. Anlage 6) verwendet.

Wesentliche Bestandteile der Zielvereinbarung – insbesondere die gemeinsam mit dem Budgetnehmer formulierten Ziele – sind im HEB-PB-Bogen zu hinterlegen. Die Ziele sollen nach dem SMART Prinzip formuliert sein:

- spezifisch
- messbar
- realistisch
- aktuell
- terminiert

Hinweise zur Arbeitgeberfunktion sind in einem Infoblatt enthalten. Dieses sowie der HEB-PB-Bogen sind Bestandteil der jeweiligen Zielvereinbarung.

Die Verwendung der Mittel darf nicht im Sinne einer differenzierten Dokumentation und einer ausführlichen Rechnungslegung durch den Kostenträger geprüft werden. Dem Kostenträger obliegt eine Prüfung im Rahmen der Zielvereinbarung, ob mit den festgelegten Mitteln die vereinbarten Ziele und das Ergebnis der Teilhabe und Eingliederung erreicht werden. Nur auf dieser Grundlage kann das persönliche Budget auch tatsächlich die Selbstbestimmung des Anspruchsberechtigten achten und fördern.

Bei der Überprüfung der Zielvereinbarung wird bei Bedarf eine neue Hilfeplanung unter regelhafter Hinzuziehung des Fachdienstes Psychiatrie des Bezirks Oberbayern erstellt.

Individuelle Gestaltungsformen zur Auszahlung (kurzfristig, an Stellvertreter/innen etc.) sind im Verfahren gewährleistet.